

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) (Grünanlagegebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 Absatz 2 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz –KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die besondere Benutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Genehmigung nach § 6 der Satzung über die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) bedarf.
- (3) Die Gebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Grünfläche und den Gemeingebrauch berücksichtigen.
- (4) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch Genehmigung förmlich erlaubt worden ist. Durch die Entrichtung dieser Gebühr entsteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.
- (5) Ist eine Sondernutzung der Grünanlage im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Nutzung der Grünanlage.
- (6) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Grünanlagen, die nicht in städtischem Besitz oder Eigentum oder nicht in öffentlicher Verwaltung stehen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Nutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Gebühr entsteht mit der Erteilung der Genehmigung, ohne Vorliegen einer erforderlichen Genehmigung mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern der Bescheid selbst keine Regelung trifft.

(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Sondernutzung werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(4) Die Gebühr kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblicher Härte verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadt Halle (Saale),
2. Sondernutzungen die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen, gemeinnützigen oder kulturellen durch Bund, Land oder die Stadt Halle (Saale) geförderten Zwecken dienen,
3. Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Grünflächen dienen.

(3) Dient die besondere Nutzung zur Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises, ergeht diese gebührenfrei.

(4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn diese im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(5) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.

§ 5

Gebührenpflicht in besonderen Fällen

Wird eine gebührenpflichtige Nutzung, die mit einem wirtschaftlichen Wert verbunden ist, nach Genehmigung nicht in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch auf Zahlung der Gebühr hiervon unberührt, es sei denn, die zur Sondernutzung vorgesehene Fläche kann zeitgerecht an eine andere Person vergeben werden.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des beantragten Zeitraums, befindet sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand und wurde dies der Stadt Halle (Saale) angezeigt, so kann die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Halle (Saale) zurückerstattet werden.

(2) Wird von der Sondernutzung kein Gebrauch gemacht und wurde dies der Stadt Halle (Saale) vor dem Beginn der Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt, so können bereits gezahlte Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Erstattungen entfallen, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 Euro unterschreitet.

§ 7

Sicherheitsleistung und sonstige Kosten

(1) Neben der Gebühr für die Sondernutzung von Grünanlagen hat der Inhaber der Sondernutzungsgenehmigung alle Kosten zu tragen, die der Stadt Halle (Saale) durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

- a) Beschädigungen an den Grünflächen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Genehmigungsinhaber seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder
- c) die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

(4) Entstehen der Stadt Halle (Saale) durch die Sondernutzung von Grünflächen Kosten, so können diese durch die Sicherheitsleistung beglichen werden.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Stadt

Halle (Saale) durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht und kam es gleichwohl zu einer Beschädigung der Grünfläche, die eine Erneuerung (auch teilweise) derselben erforderlich macht, so haftet der Genehmigungsinhaber nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage

Gebührentarif zu § 1 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) – (Grünanlagegebührensatzung)

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
1	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Baumaßnahmen			
1.1	Aufstellen von Baugerüsten	lfd. Meter	Woche	1,40
1.2	Aufstellen von Bauhütten, Bauwohnwagen, Aufenthalts-, Büro- und Lagercontainern, Mobiltoiletten, Schuttcontainern,	m ²	Woche	3,50

	Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen			
1.3	Zeitliche Verlängerung von 1.1. und 1.2.infolge Ablauf des Genehmigungszeitraums			1,5fache der Gebühr von 1.1 und 1.2
1.4	Baustellenzufahrten	m ²	Woche	3,50
1.5	Punktuelle Aufgrabung	Aufgrabung	1. Tag Jeder weitere Tag	2,00 8,00
1.6	Schachtarbeiten zwecks Verlegen von Leitungen, Kabeln u. ä.	lfd. Meter	Tag	0,40
2.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Veranstaltungen/Aufführungen			
2.1	Schaustell-, Vergnügungs- u. a. Veranstaltungseinrichtungen	m ²	Tag	0,50
2.2	nicht kommerzielle Schaustell-, Vergnügungs- u. a. Veranstaltungseinrichtungen	m ²	Tag	0,25
2.3	Festzelte a) bis 500 m ² b) über 500 m ²	Stück Stück	Tag Tag	55,00 100,00
2.4	Standkonzerte aus kommerziellen Gründen	ohne	Stunde	25,00
3.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen sowie Information			
3.1	Aufstellen von Verkaufsautomaten mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,20 m in den öffentlichen Raum ragen	Stück	Monat	5,00
3.2	Gaststättenbetrieb im Freien wie Biergarten, Caféfreisitze etc. a) April bis Oktober b) November bis März	m ² m ²	Monat Monat	1,50 1,00
3.3	Verkaufsstände a) Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr b) Zeitungs- und Lotterieverkauf c) Sonstiger Verkauf	m ² m ² m ²	Woche Woche Woche	11,00 6,00 16,00
3.4	Informationsveranstaltungen, Sonderschauen, Infostände und – mobile a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke	m ² m ²	Tag Tag	0,50 0,10
3.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grab- schmuck, Blumen	m ²	Tag	0,80

4.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung			
4.1	Aufstellung von Werbe- und Hinweisschildern mit einer Fläche bis zu 0,50 m ² a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke	Stück Stück	Monat Monat	10,00 5,00
4.2	Veranstaltungswerbung (Werbeplänen) bis zu einer Zeitdauer von max. 21 Kalendertagen (3 Wochen) a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Tag Tag	10,00 5,00
4.3	Veranstaltungswerbung an Plakatträgersystem für Plakate der Größe DIN A 1	Plakatträger	Monat	20,00
5.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Großwerbeanlagen / Dauerwerbung			
5.1	Aufstellen von Litfaßsäulen (Standardmaß: 3,70 bis 3,80 m hoch, Umfang 3,70 bis 3,80 m)	Säule	Jahr	600,00
5.2	Werbe- und Firmenaufsteller a) beleuchtet b) unbeleuchtet	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Jahr Jahr	60,00 50,00
5.3	Aufstellen beleuchteter Uhrensäulen	je angefangenen m ²	Jahr	250,00
6.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen			
6.1	Aufstellen von Transportcontainern	Stück Stück	Tag Jahr	5,00 250,00
6.2	Aufstellen von Containern zur Sammlung von Alttextilien	Stück	Jahr	50,00
6.3	Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Monat	5,00
6.4	Säulen, Stützpfiler, Masten	Stück	Jahr	10,00
6.5	Ballonstarts	Je Start		15,00

6.6	Feuerwerke auf befestigten Flächen	Bis 1 m ²		5,00
		Je weiteren m ²		2,50
6.7	Anbieten von Dienstleistungen jeder Art		Tag	25,00